

Eines  
Wohl Edlen und Hochweisen  
Raths  
der Kayserl. Stadt

WISSEN

Über = Bericht =  
Ordnung.

de Anno 1757.



---

Gedruckt bey seel. Jacob Johann Köhlers  
Wittve.



**W**ir Bürgermeistere u.  
Rath der Kayserl. Stadt

Neval / süren jedermänniglich / in-  
sonderheit aber denenjenigen, welche vor Uns, in  
Unserm Ober-Gericht, zu procediren, zu litigiren  
oder sonst etwas zu sollicitiren haben, hiemit  
gebühlich zu wissen, was gestalt man, mit Mis-  
vergnügen und Verdruß, erfahren müssen, wie  
in und bey dem procediren unterschiedliche Abusus  
und Unordnungen, sowohl in einem als andern  
Stücken, der vorigen Gerichts-Ordnung zu wieder,  
eingeschlichen, insonderheit davieler nicht allein unserer  
beregten Gerichts constitution, wieder deren Sinn  
und Meinung, einige wiederige Deutungen an-  
zudrehen, sich und verstanden, besondern auch zu  
werflicher Verkleinerung des Gerichts und Protra-  
hirung der werthen Justitz sich sowohl in Schriften  
als Worten sehr ungebührlich comportiret, und  
ungeachtet aller zu Recht ergangenen Citationen,  
oftmals entweder ganz imparat. mit liederlichen

Excus.

Excusen erschienen, oder wohl gar, sonder einige Entschuldigung auffen blieben, mithin also das Gericht und Gegentheil recht vermessentlich eludiret, wodurch wir dann genöthiget werden, Kraft Obrigkeitlichen Amts, sothane eine Zeithero eingerissene Unordnungen, mittelst Renovir und Supplirung dieser löblichen Gesetze und Verfassungen, bey Zeiten zu corrigiren, und also die heilige Justitz in ihrem behörigen Gänge und Respect, so viel möglich zu conserviren. Wollen derowegen alle und jede Parten, vor Unserm Gerichte, geschworne Advocatos, und Procuratores, wie Sie immer Nahmen haben mögen, welche hinführo in diesem Unsern Foro zu procediren, oder sonst etwas zu sollicitiren, haben möchten, hiemit semel pro semper erinnert, und zugleich ganz ernstlich ermahnet haben, daß Sie dem Gerichte, als der vorgesezten Obrigkeit, in allem den gebührenden Respect geben, und sonst dieser revidirten und in allen clausulis approbirten Ober-Gerichts-Ordnung (welche auch bey denen andern Neben- und Nieder-Gerichten dieser Stadt in allen daselbst practicablen Articula unverbrüchlich zu observiren) in allen gehorsamlich nachleben, inwiedrigen aber ohn Ansehen der Personnen ernster und in dieser Verfassung specificirten, auch sonst pro qualitate delicti zu extendirenden Straffe ohnfehlbar zugewarten haben sollen.

### I.

Soll keiner in Part-Sachen gehört werden, er habe sich denn Tages vorher in Person oder per mandatarium bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister als praesidi, oder auch bey seinem Herrn Gesolgeten, der dessen Vices in praesidio vertreten

möch-

möchte, zeitlich angegeben, um einen Vorstand oder Citation angehalten, und die Citations Gebühr als 4 Copeck vor jegliche Citation dem Rathes-Diener, (welches auch allemahl in allen andern Gerichten die Gebühr seyn soll) würcklichen erlegt. Und damit es wegen solcher Citationen hinführo weder Zögerung noch Confusion, wie vordem öfters geschehen, setzen möge; als sollen sothane Citations bey keinem andern der Herren Bürgermeistere, als dem Herrn Praesidi, und der sonst das Wort in dessen absence haben möchte, ob dieselbe gleich einm oder andern Theil verwandt seyn möchten, gesüchet, auch von ihnen ohne Affecten und Klagen der Personnen nachgegeben werden.

### II.

Sollen nach diesem nicht mehr denn 15 Parten auf einen Gerichts-Tag, und zwar zu schleuniger Beförderung der Sachen sammt und sonders, conjunctim, vorgestattet, auch nach der Ordnung wie sie aufgezeichnet, ohne einige Paffion oder prerogativ publice abgeruffen werden, es möchten dann einige Sachen, welche keinen Verschub leiden, nothwendig einige Dispensation erfordern.

### III.

Und damit das Gericht mit Vielheit der Parten nicht überhäuffet, noch die litigirende mit unnöthigen Citations Geldern graviret werden, als sollen die Parteyen, so in einer Juridique gehört worden, den folgenden Gerichts-Tag cessiren, und nicht eher, denn in der zweyten Juridique, und also

von

von 8 Tagen zu 8 Tagen, ihre Gegentheile wiederumb citiren lassen: diejenigen aber, welche entweder wegen Verlauf der Zeit, oder auch sonst anderer importanten public-Sachen und intervenientien halber, auf selbigen Gerichts-Tag nicht sollten gehöret werden können, sollen, nach ergangener Citation, in der folgenden Session oben angeschlagen, und zu Vortragung ihrer Nothdurft vor andern admittiret werden.

#### IV.

Wegen der Appellation-Sachen verbleibet es bey dem alten, so daß selbige auf jeden Gerichts-Tag zu allererst expediret werden sollen; maßen dann zu solchem Ende des Nieder-Gerichts Secretarius gehalten, wenn solche Appellation-Sachen im Ober-Gericht zu decidiren kommen, allemahl auf Erfordern in Person zuerscheinen, und in absence der Parthen, da einig Dubium vorfallen würde, ausführliche Information ex actis samt denen Fundamentis, worauf das Gericht in Judicando reflectiret, dem Rathe zu eröffnen; Im übrigen auch zu Beschleunigung solcher Sachen, alle acta prioris instantiae ins Ober-Gericht originaliter, sonder einige Vergeltung, ausbenommen das Protocol, so Appellant für die Gebühr auszunehmen schuldig, einzuliefern. Sonsten aber verbleibet es wegen Interponir-Introdicir- und Prosequirung der Appellationen, bey dem in Anno 1665 den 1ten Sept. allhier zu Rathe publicirten decreto, daß nemlich dieselbe intra decendum, und zwar von Zeit der in hiesigen Neben- und Unter-Gerichten gesprochenen Urtheilen stricke anzurechnen, interponiret, und wann derselben deferiret, nach Verfließungen fol-

solcher 10 tägigen Frist binnen folgenden 14 Tagen, entweder zu vollem Rathe, oder auch bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister, und nach Beschaffenheit bey dem Ihm folgenden Herrn Bürgermeister, nicht allein introduciret, sondern auch in solcher vierzehntägigen Frist, es mögen ferien oder sonst anderweitige Verhinderung einfallen, oder nicht, offerendo appellatorium libellum, in welchem unter Anschließung des Protocolli prioris Justantiae und des Testimonii Appellationis die formalia justificiret, und quoad materialia die etwanige gravamina behörig deduciret werden müssen (maßen eine bloße Protestatio de Vigilantia nicht zu attendiren) dergestalt gebührlich prosequiret, auf dem niedrigen manquirenden Fall aber die ergriffene Appellationes pro desert erkannt werden sollen. Da aber befunden würde, daß jemand frivole die Appellation ergriffen, so soll derselbe ob temerarium litigium gar ernstlich gestraft werden.

#### V.

Sollen die Parten sowohl zu Winter, als Sommer Zeit, Morgens um 9 Uhr precise aufm Rathhause aufzuwarten schuldig seyn, und welche Parten nach der notirten Ordnung abgerufen, und nicht alsofort zugegen seyn werden, sollen nicht allein bey der Session, ob sie gleich endlich sich einfinden möchten, nicht gehöret, sondern auch bey folgender Juridique ehe ihnen ihre Nothdurft zu proponiren, und weiter zu agiren vergönnet, 1 spec. Ehr. zuerlegen gehalten seyn; Es soll aber sothane Strafe nicht der Principalis, er möchte dann sonderlich daran schuldig zu seyn befunden werden, sondern der Sachwald, falls er einen hat, weilen

len derselbe vornehmlichen zu solcher Aufsichtung bestellet, und dahero sich der Citation billig erkundigen sollen, alsofort büßen.

VI.

Damit auch die Richter durch Vielheit und Mannigfaltigkeit der Handel nicht irre gemacht noch auch die Sachen an sich selbst protrahiert und confundiret werden mögen; Als sollen die Parten, Advocati und Procuratores nach gethaner proposition oder Verlesung ihrer Schriften, die sie zu unterschreiben gehalten seyn sollen, als welche schon das Wort vor ihnen geredet, alsofort, ohne einig ferner recessiren, disputiren, oder Wortgezäncke, so dem Richter nur Verdruß, und denen Parten selbst oftmahls gefährliche Weiterung causiren, wiederum abtreten.

VII.

Auf denen Producten soll allemahl die Rubric so wohl als auch weßen sie seyn, und wieder welche sie gerichtet, deutlich gesehet seyn, wie auch, da es für nöthig erachtet wird öffentlich in Gegenwart der Parten verlesen und also denen Actis beygelegt werden.

VIII.

Sollen nach dem alten alle Sachen regulariter schriftlich eingegeben und zum mündlichen proponiren oder suppliciren niemand admittiret werden, es möchten dann gar geringe Sachen seyn, und welche keinen Proceß meritiren, oder Aufschub  
leiz

leiden könnten, welche aber dawieder handeln, sollen sothanes Verbrechen jedesmahl mit 1 Rthlr. büßen.  
VIII.

Die Parten/ Advocati und Procuratores sollen aller affectirten Weitläufigkeiten und muthwilligen Verlängerungen, so wohl in mündlichen Propositionen, als sonst in Scriptis sich gänzlich bey 1 Rthr. Strafe enthalten dagegen aber simpliciter bey der Haupt Sache bleiben, keine undienliche Handlungen einmengen, und soviel möglich, der Kürze und Verständlichkeit sich befeßigen; Wannhero denn auch kein Product weitläufiger, als von einem oder höchst anderhalb Bogen, in sehr wichtigen Sachen aber allerhöchst von 2 ordentlichen Bogen, und keinem Regal Papier, mit gebühlichen Marginalien deutlich geschrieben seyn solle. Welche hierwieder pecciren, sollen sowohl solchen Fehler mit 2 Rthlr. Spec. büßen, als auch nichts destoweniger solche dieser Ordnung zuwider verfaßte Schriften wiederumb zurückzunehmen, und ordinance mäßig einzurichten, gehalten seyn.

X  
Damit auch die Parten, wie öfters geschehen, sich in denen Processen nicht selbst aufhalten, nach auch, die Advocati und Procuratores einiger Übereilung mit Fuge sich zubeschweren haben mögen, als soll auf eingegebene Klage erslich in der zweyten Session, das ist, von einem Diengstag oder Frentag zum andern, excipiret, dann hierauf so ferner im gleichen termino repliciret und so fort an duplicando verfahren werden: Welcher Advocatus, Procurator, oder Sachwald nun mit seinem Sake nicht allerdings in termino fertig, sondern leere Entschuldigungen machet, derselbe soll vor sothane Zögerung alsofort

fort dem Gerichte 2 Rthlr. spec. büßen; daferne sich aber befinden würde, daß er solches recht vorsehlich thäte, um nur den Proceß zu verlängern und seinen Gegentheil zu circumduciren; soll er andern zum Exempel willkürlich gestraffet werden. Immittelst sollen beyderseitige advocati bey dem Anfang der Rechts-Sache ihre Persohnen durch Producirung der Vollmachten zu legitimiren, und sonsten von ihren Principalen hinlängliche Information der Sachen einzunehmen, verpflichtet seyn, damit auf dem wiedrigen Falle dadurch keine Verzögerung erwachsen möge; allermassen derjenige welcher hiewieder handelt, jedesmahl in 2 Rthlr. spec. verfallen seyn soll.

#### XI.

Und weil die vielfältige Sake nicht weniger den Proceß prolongiren, als den Richter defatigiren; als soll nach diesem, ultra duplicam schriftlich zuverfahren, niemanden zugelassen werden. Solte aber dennoch in gar wichtigen sehr weitläufigen und intricaten Sachen die Nothdurft ein mehres bezubringen erfordern, kann solches jedoch auf gerichtliche Erlaubniß schriftlich und zwar memorialiter loco Conferentiae oralis geschehen, wogegen beklagtem Theile, das Gegen Memorial gleichmäßig einzubringen, offen gelassen wird. Sonsten aber sollen nach der Duplique und gehaltenen mündlichen Conference oder verwilligten und eingelegten schriftlichen Memorialen loco conferentiae keine anderweitige Supplicationes, schrift- oder mündliche Recessen die Haupt-Sache betreffend mehr angenommen, sondern die Sachen für geschlossen gehalten werden;

den; und welcher hiewieder pecciren wird, soll alsofort 2 Rthlr. spec. dem Gerichte büßen, und nichts desto weniger sothane seine Neben-Schriften wiederumb zurückzunehmen verpflichtet seyn; Vor unserm Bausen und Nieder-Gericht aber soll, soviel möglich, nur Summariter verfahren, auch wann schriftliche Processen müßen geführt werden, dieselbe auch ultra duplicam sich ebenmäßig nicht extendiren noch anderer gestalt als in Articulo 9. enthalten, eingerichtet seyn sollen.

#### XII.

Und damit die Canzelisten mit dem Abschreiben nicht graviret, noch die Parten im Proceß tardiret werden; so soll ein jedes Part seinem Gegentheil vorm Gerichte alsofort Copiam produkt, sowohl von dem Sake, als allen allegirten Documenten und Protocoll-Extracten, abgeben, im wiedrigen aber das Product nicht allein nicht angenommen, sondern auch der Producent, wegen solcher Tardirung, in 2 Rthlr. sp. Strafe verfallen seyn.

#### XIII.

Wann auch befunden worden, daß im procediren dadurch oftmahlen ziemliche Zögerungen causiret, daß das Gerichte derer letzten in Protocollo befindlichen Bescheiden unerinnerlich nicht süglich noch sicher resolviren kan: als sollen die Parten gehalten seyn, sothane Abscheide oder Resolutiones, worauf sie sich beziehen würden, gerichtlich zu produciren, und dem Richter Information zu geben, in welchen terminis

ainis die Sache jüngst verflieben, bey Straffe 1 Rthlr. Spec., so oft solches versäümet wird.

#### XIV.

Sonsten soll auch Beklagter alle seine Exceptiones declinatorias, dilatorias, & litis ingressum absque altiori indagine impediennes, soviel er derselben hat, mit allen dazu gehörigen Beweißthüchern, bey derselben Verlust, auf einmahl vortragen und wann also die preparatoria ausdisputiret, so dann in primo termino litem contestiren und zugleich alle peremptorische Exceptiones, soviel er hat und haben kan, samdt allen erforderlichen Documenten und Probationen, wie dem Kläger bey seiner Klage zuthun obliegt, auf einmahl vorbringen. Würde er aber, oder auch der Kläger, einander zu Gefährde einige Documenten und Beweißthümer bis zu denen Schluß Schriften vorsehlich hinterhalten, als denn sie nicht allein ab actis resciret, sondern auch, der dawieder handelt, zugleich in 4 Rthlr. Spec. Straffe verfallen seyn sollen; es wäre denn Sache, daß sie bey ihren Enden erhalten könten, dieselbe gefähr- und wisehtlich nicht hinterhalten, sondern nach vorgebrachter Klage und Exceptio allererst bekommen zu haben.

#### XV.

Sollen die Parten sowohl als Advocati und Procuratores aller höhnischen personalien und injuriösen Verastungen, wie auch aller schimpflichen und spizigen Reden, Schmähungen und

beschwerlichen Formalien, so münd- als schriftlich, vorm Gerichte sich gänglich enthalten, bey Eines Hochweisen Raths, pro qualitate commissi et circumstantiarum, willführlicher Straffe, so oft in hoc casu pecciret wird; Dannhero auch der Principali sowohl, als insonderheit der Concipient einhalts Eines Hochw. Raths bereits Ao. 1677 den 11 May. ertheilter Resolution ihre Sätze und Einlagen eigenhändig allemahl zu subscribiren verpflichtet, auch da der Concipient solches verabsäumen würden, desfalls jedes mahl, nicht allein 1 Rthlr. Spec zu büßen, sondern auch sothane Schrift alsofort zurück zunehmen gehalten seyn soll.

#### XVI.

Demnach sich auch einige Parten bishero gar freventlich unterstanden, ohne einige erhebliche Motive nur pro lubitu wieder einen und andern im Gerichte zu excipiren, und also die Obrigkeitliche Personen nicht wenig in ihren Aemtern zu beschimpfen; Als soll sich nach diesem keiner solches mehr unternehmen, bey 20 Rthlr. Spec. Straffe, es wäre denn Sache, daß er sothane prägnante rationes recusationis, welche in Recht fundiret, und zu Erkänntniß des Gerichts stehet, bezubringen hätte. Und soll dahero die oblatio ad Juramentum perhorrescentia, gleich es von einigen seithero vergebens practiciret werden wollen, als ein contra Privilegia et Jurisdictionem hujus Civitatis é diametro streitendes, hieselbst nie recipirtes Inventum 'uris Canonici so wenig contra Judicium ipsam, als contra Judices singulos einige  
Statt

Statt finden, sondern vielmehr bey nachdrück-  
lichster Straffe verboten seyn.

XVII.

Dafern auch Ein Hochweiser Rath entweder  
ante litis contestationem. oder sonsten pendente pro-  
cessu unter denen streitigen Parteyen eine Com-  
mission, entweder zur gütlichen Composition, oder  
genauerer Untersuchung der Sachen, anzu-  
ordnen, vor dienlich erachten würde; so sollen  
als denn die Partey bey 5 Rthlr. Spec. Straffe  
sich gehorsamlich daselbst zu hirtiren, und ihre  
habende Nothdurft, jedoch sonder präjudiz  
eines jeden Rechten, Reservaten und Jurisbenefi-  
cien, ausführlich beyzubringen, gehalten seyn.

XVIII.

Als denn auch einige sich eine zeithero gelü-  
sten lassen, auf ergangene Citationes ungehorsam  
auszubleiben, und also ihr Gegentheil nebst  
dem Gerichte höchst strafbar zu eludiren; So  
soll hinführo einjedweder auf ergangene erste Vor-  
ladung, entweder in Person oder proqualitate  
causa, Per mandatarium zu erscheinen gehalten  
seyn; Im niedrigen aber zum ersten mahl, des  
Ausbleibens halber, mit 1 Rthlr. Spec zum an-  
dern mahl, mit 2 Rthlr. Spec und zum dritten  
mahl, mit 4 Rthlr. Spec. Straffe belegen zum  
4ten mahl aber, auf des gehorsamen Partis  
Ansuchen, die Sache pro conclusa angenommen  
und in contumaciam verfahren werden, es möch-  
ten denn allerdings Ehehaften und in Rechten  
wohlgegründete Motiven der vorgewanten Zö-  
gerung

gerung beygebracht werden. Dieser Artlcui  
soll auch bey allen andern dieser Stadt Ge-  
richten stricte observiret, die annectirte Straffen  
aber nur auf die Helfte daselbst exequiret  
werden. Ehe und bevor aber alle obspecificirte  
Straffen, so im Ober Gerichte fallen, würck-  
lichen erleget, sollen die Bestrafte nicht gehöret,  
noch zum fernern Vortrag ihrer Sachen admit-  
tirt werden. Und daferne über Verhoffen einer  
oder ander die ihm aberkante poen binnen 8  
Tagen zuerlegen freventlich difficultiren würde,  
derselbe soll, ohne einige moderation in gedop-  
pelte Straffe verfallen seyn, un- bis er sie würck-  
lich ausgekehret, entweder sofort exequiret, oder  
wohl gar nicht vom Gerichte gelassen werden.

XVIII.

Damit auch die Straffällige, die erkandte mul-  
ctam oder Straffe ohnfehlbar erlegen, und des-  
falls nichts in Vergeßenheit kommen möge; Als  
soll der Secretarius im Protocoll in margine des  
Bescheides, ein Signum mulctæ, wie auch nach  
beschehener Zahlung ein Signum Solutionis alle-  
mahl setzen. Der Officialis aber ein ordentlich  
Protocoll und Register von allen solchen Gerichts  
Straffen zuhalten schuldig seyn.

XX.

Denen armen Parteyen, und welche vom  
Gerichte dafür erkandt worden, sollen sowohl  
die Secretarii als Cancellisten mit Ausfertigung  
der benöthigten Schriften, Abscheiden, und  
Urtheilen umsonst, als auch die Gerichts-diener  
vergebens

vergebens die Citationes und Gewerbe zu bestellen  
pflichtig seyn.

XXI.

Allhießeilen auch die Secretarii der Stadt  
ocasion haben nicht allein zu der Cancellen und  
denen gerichtlichen Acten und Protocollen zukom-  
men, sondern auch bey vorkommenden Discursen,  
eines oder andern Richters Sentiment von der  
Parten Sache zuvernehmen; Als soll ihnen  
hiemit bey gar ernster Strafe des Rathes, ein  
vor allemahl untersaget seyn, keinen Parten, sie  
wären ihnen dann so nahe verwandt, daß sie  
hießiger Stadt Statuten und Rechten nach, kein  
Protocoll in der Sache führen könnten, hinsühro  
mehr consulendo, noch advocando, sowenig in  
einem als andern Stadt Gerichten, zube dienen,  
weniger directe vel indirecte denenselben an die  
Hand zugehen, oder auch was sie in der Can-  
zellen, oder sonst im Gerichte, etwa ab und  
an, vernehmen oder explorir'n möchten, durch  
sich oder andere einen Winc zu geben; Ma-  
ßen, wie durch Verschwiegenheit des Gerichts  
Respect conserviret, und der Parten Gerechtig-  
keit ungekränket bleibt, also im Gegentheil  
durch sothane propalation und gefährliche Strei-  
che, nicht allein das Gericht merklich verklei-  
nert, sondern auch zu allerhand Ungelegenheit,  
Haß und Feindschaft, kein geringer Anlaß ge-  
geben wird.

XXII.

Auf diese Leges und dabey gesetzte Strafe,  
als auch was sonst zur Ungebühr im Gerichte  
vorfallen möchte, soll der beeydigte Officialis,  
wel-

welchen Wir vor alle injuriose Beschimpfungen  
gefährliche Anfallungen, Gewalt und Anseindun-  
gen, hienit in Unsern sonderlichen Satz  
und Protection kräftigster maßen auf und an neh-  
men, solche pro qualitate altentatorum ohne An-  
sehen der Personen, exemplariter zu vindiciren,  
gute Achtung haben, von denen Straf-Geldern  
eine eigene registratur und Protocoll, wie vor-  
gemeldet, richtig halten und das peccirende  
Theil in continenti ex officio, jedoch mit aller  
Bescheidenheit und guten fundamentis anklagen,  
im wiedrigen daserne das Gericht, dessen Re-  
spect er in allen zubeobachten pflichtig ist, ver-  
spühren würde, daß er entweder einen oder an-  
dern favorisiren, conniviren und studio etwas ver-  
schweigen, oder auch aus Haß und Rancor ei-  
nem oder andern zur Ungebühr zusehen wolte,  
soll er selbstn sothanes Stillschweigen und Pas-  
siones mit so viel Geldes büßen, als sonstn  
vermöge dieser Ordnung, das peccirende Theil  
zu erwarten gehabt. Da auch einige grobe  
Verbrechen, injuriose Betastungen, Schlägereyen,  
gefährliche Diffamationes und dergleichen in der  
Stadt und deren Territorio vorgehen möchten;  
Soll er schuldig seyn, solche also bald dem Ma-  
gistrat anzuzeigen und auf erhaltenen Zulass,  
die Verbrechere, wenn gleich kein Kläger vor-  
handen, ex officio zu belangen, Strafe zu urgi-  
ren und also zu Verhütung grober Excessen,  
sein Amt fleißig und aufrichtig zutreiben.

Am übrigen verbleibet es bey alten löblichen  
Herkommen, Stadt Statuten und Verordnung  
gemeiner beschriebener Rechte. Zu mehrer Be-  
kräftigung dessen allen ist diese Ober-Gerichts  
Ordo.

Ordonnance mit der Stadt Inſiegel und gewöhn-  
licher Subscription beglaubiget. Publicatum  
den 4 ten Julii. 1757.



Ad ſpeciale mandatum Ampliffim;  
Senatus majorem in fidem ſubſcripſi

*Adrian Heinrich Freſe,*  
Civitat. Reval. Secrs.

